

Mandanten-Rundschreiben 2/2021

Steuertermine im Februar 2021

Fälligkeit 10.02.	Ende Zahlungsschonfrist 15.02.
<ul style="list-style-type: none"> • Lohnsteuer: • Umsatzsteuer: 	mtl. mtl., Antrag auf Dauerfristverlängerung
Fälligkeit 15.02.	Ende Zahlungsschonfrist 18.02.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewerbesteuer: • Grundsteuer: 	1/4-jährlich 1/4-jährlich
<u>Zahlung mit/per</u>	<u>Eingang/Gutschrift beim Finanzamt</u>
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- 15.02. Jahresmeldungen 2020 zur Sozialversicherung (§10 DEÜV)
- 16.02. Lohnnachweis digital 2020 zur Unfallversicherung (§ 99 SGB IV)
- Umsatzsteuer:*
- 25.02. Zusammenfassende Meldung Januar 2021
- Sozialversicherungsbeiträge:*
- 22.02. Übermittlung Beitragsnachweise
- 24.02. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld Februar 2021 zzgl. restliche Beitragsschuld Januar 2021

Allgemeines

Wert der Sachbezüge 2021

Freie Verpflegung – Freie Unterkunft – Freie Wohnung

Freie Verpflegung:

Für die freie Verpflegung gelten einheitlich in den alten und neuen Bundesländern ab 1.1.2021 folgende (erhöhte) Werte:

Verpflegung ¹⁾	volle Verpflegung €	Frühstück €	Mittagessen €	Abendessen €
Beschäftigte				
monatlich	263,00	55,00	104,00	104,00
wöchentlich	61,39	12,81	24,29	24,29
kalendertäglich ²⁾	8,77	1,83	3,47	3,47

¹⁾ Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die anzusetzenden Werte für Familienangehörige,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 100 %
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %
- die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 %

²⁾ Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat ist für jeden Tag 1/30 des monatlichen Werts für freie Verpflegung zugrunde zu legen. Die Berechnungen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen durchzuführen. Die Ermittlung des anzusetzenden Werts für einen Teil-Entgeltabrechnungszeitraum erfolgt durch Multiplikation der jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage.

Freie Unterkunft:

Der Sachbezug wird unterschieden in „freie Unterkunft“ und „freie Wohnung“. Dabei gilt als Wohnung eine in sich geschlossene Ein-

heit von Räumen, die zur Führung eines selbstständigen Haushalts geeignet sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, handelt es sich um eine Unterkunft, für die einheitlich in den alten und neuen Bundesländern folgende Werte gelten:

Unterkunft ¹⁾	Beschäftigte €	Jugendliche und Auszubildende ²⁾ €
monatlich	237,00	201,45
wöchentlich	55,30	47,04
kalendertäglich	7,90	6,72

¹⁾ Der Wert vermindert sich um nachstehende Prozentsätze (ggf. kumuliert)

²⁾ bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %, und

³⁾ für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 %, und

⁴⁾ bei der Belegung

mit 2 Beschäftigten	um 40 %
mit 3 Beschäftigten	um 50 %
mit mehr als 3 Beschäftigten	um 60 %

⁵⁾ für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende, für die die Voraussetzungen a) nicht vorliegen um 15 % (Vgl. Werte in der Tabelle)

Freie Wohnung:

Stellt der Arbeitgeber eine Wohnung zur Verfügung, ist diese im Grundsatz mit dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchtigungen zu bewerten. Dabei sind gesetzliche oder vertragliche Mietpreisbindungen, z.B. im sozialen Wohnungsbau, zu beachten.

Ist im Einzelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, kann als Ausnahme die Wohnung mit 4,16 €/m² monatlich, bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) mit 3,40 €/m² monatlich bewertet werden.

Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung und der Unfallversicherungsobergrenzenverordnung vom 15.12.2020 (BGBl 2020 Teil I S. 2933)

Basiszinssätze

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB – z.B. als Bezugsgröße für die Berechnung von Verzugszinsen – wird jeweils zum 1. Januar und 1. Juli neu festgesetzt.

Dieser – weiterhin negative – Basiszinssatz bleibt ab **1. Januar 2021 unverändert auf -0,88%** (bisher -0,88%).

Der Verzugzinssatz beträgt damit für

- Verbrauchergeschäfte 4,12% (bisher 4,12%)
(5%-Punkte über Basiszinssatz - § 288 Abs.1 Satz 2 BGB)
- Handelsgeschäfte 8,12% (bisher 8,12%)
(9%-Punkte* über Basiszinssatz - § 288 Abs. 2 BGB)

*Hinweis: Bis zum 28.7.2014 entstandene Forderungen 8%-Punkte

Im Jahre **2020** hatten folgende (negative) Basiszinssätze Gültigkeit:

- ab 1. Januar 2020 - 0,88%
- ab 1. Juli 2020 - 0,88%.

Deutsche Bundesbank - Pressemitteilung vom 29.12.2020

Jahressteuergesetz 2020

(JStG 2020 vom 21.12.2020 - BGBl. 2020 Teil I S. 3096)

Nachstehend wird nur auf praktisch relevant erscheinende gesetzliche Änderungen, Ergänzungen und Neuerungen im Rahmen der **Einkommensteuer** eingegangen.

1. Steuerfreie Einnahmen (§ 3 EStG)

1.1. Weiterbildung (§ 3 Nr. 19 EStG)

Der Katalog steuerfreier Einnahmen wird erweitert auf Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der verbesserten Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen.

Steuerfrei sind jetzt auch Beratungsleistungen des Arbeitgebers zur beruflichen Neuorientierung bei Ende des Arbeitsverhältnisses.

Anwendung (§ 52 Abs. 1 EStG)

Die Erweiterung findet ab der Veranlagung 2020 Anwendung.

1.2. Nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26 EStG)

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren Tätigkeiten sind bis zur Höhe von 3.000 € im Jahr steuerfrei (bisher 2.400 €).

Die Freibeträge gelten wie bisher auch für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten und für die Pflege alter, kranker und behinderter Menschen.

Anwendung (Art. 50 Abs. 4 des Gesetzes)

Die Erhöhung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

1.3. Steuerfreie Einnahmen (§ 3 Nr. 26a EStG)

Außerdem wird für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke der bisherige Freibetrag in Höhe von 720 € auf 840 € erhöht.

Anwendung (Art. 50 Abs. 4 des Gesetzes)

Die Erhöhung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2021.

2. Gewinnbegriff im Allgemeinen (§ 4 EStG)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung (§ 4 Abs. 5 Ziffer 6b EStG) sind grundsätzlich in Höhe von maximal 1.250 € dann abzugsfähig, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Diese betragsmäßige Begrenzung greift nur dann nicht, wenn das Zimmer beim Steuerpflichtigen den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.

Liegt ein häusliches Arbeitszimmer gar nicht vor oder aber wird auf die Geltendmachung desselben verzichtet, können jetzt kalendarisch 5 € für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung geltend gemacht werden, begrenzt auf 600 € im Jahr.

Anwendung (§ 52 Abs. 6 EStG)

Die Bestimmungen gelten für in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten in den Jahren 2020 und 2021.

3. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe (§ 7g EStG)

Investitionsabzugsbeträge nach § 7g EStG ermöglichen die Verlagerung von Abschreibungspotential in ein Wirtschaftsjahr vor Anschaffung oder Herstellung begünstigter Wirtschaftsgüter.

Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet (*neu*) oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 50% (bisher 40%) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge).

Investitionsabzugsbeträge können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Gewinn nach § 4 oder § 5 EStG ermittelt wird. Für alle Einkunftsarten gilt nunmehr eine einheitliche Gewinn-

grenze in Höhe von höchstens 200.000 € im Wirtschaftsjahr (*vor Berücksichtigung § 7g EStG*).

Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Missbrauchsklausel, die Investitionsabzugsbeträge verhindern soll für Investitionen, die zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits angeschafft oder hergestellt worden sind. Mehreergebnisse aufgrund einer Betriebsprüfung konnten bisher ohne diese Klausel „nachträglich“ ausgeglichen werden.

Neu aufgenommen ins Gesetz wurde außerdem, dass die Steuererleichterungen nur demjenigen gewährt werden, der die Investitionen auch tatsächlich vornimmt.

Ein Im Sonderbetriebsvermögen geltend gemachter Investitionsabzugsbetrag erfordert somit auch die Investition in diesem Vermögensbereich und nicht im Gesamthandvermögen der Personengesellschaft,

Anwendung (§ 52 Abs. 16 EStG)

Die Regelungen sind erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen anzuwenden, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

Bei vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr können die neuen Betriebsgrößenmerkmale auch erst für Wirtschaftsjahre angewandt werden (Wahlrecht), die nach dem 17.7.2020 enden.

Die einschränkenden Regelungen zum Vermögensbereich bei Personengesellschaften sind erst in Wirtschaftsjahren anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 enden.

4. Einnahmen (§ 8 EStG)

Sachbezüge (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) bleiben außer Ansatz, wenn die sich ergebenden Vorteile insgesamt 50 € (bisher 44 €) im Kalendermonat nicht übersteigen.

Anwendung (Art. 50 Abs. 7 des Gesetzes)

Die Erhöhung gilt ab der Veranlagung 2022.

5. Steuerbegünstigte Zwecke (§ 10b EStG)

Bisher genügt bei Spenden bis zur Höhe von 200 € regelmäßig der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, einer gesonderten Spendenbescheinigung bedurfte es nicht.

Die Betragsgrenze wird jetzt von 200 € auf 300 € erhöht.

Anwendung (Art. 50 Abs. 4 des Gesetzes)

Die Erhöhung gilt für Zuwendungen ab dem 1.1.2021.

6. Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Nach derzeitiger Rechtslage erfolgt bei der Vermietung eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil, wenn die Wohnung zu weniger als 66% der ortsüblichen Miete überlassen wird.

Diese Aufteilung ist nunmehr vorgesehen, wenn die Wohnung zu weniger als 50% der ortsüblichen Miete überlassen wird.

Gleichzeitig gilt jetzt aber auch, dass es einer Totalüberschussprognoseprüfung bedarf, wenn das Mietentgelt 50% und mehr, jedoch weniger als 66% der ortsüblichen Miete beträgt. Damit soll insbesondere Missbräuchen im Angehörigenbereich begegnet werden.

Anwendung (Art. 50 Abs. 4 des Gesetzes)

Die Änderungen gelten ab dem Veranlagungsjahr 2021.

7. Arten der sonstigen Einkünfte (§ 22 EStG)

Renten werden regelmäßig nach dem Tod des Rentenberechtigten für den Sterbemonat zwar noch auf die Bankverbindung des Verstorbenen bezahlt, sind bisher aber steuerlich dem oder den Erben zuzurechnen.

Aus Vereinfachungsgründen werden die allgemeinen steuerlichen Vorgaben ignoriert und die Rente steuerlich für den Sterbemonat noch der verstorbenen Person zugerechnet.

Anwendung (Art. 50 Abs. 4 des Gesetzes)

Die Änderung gilt ab dem Veranlagungsjahr 2021.

Reisekosten

Stand: 1. Januar 2021

1. Allgemeines

Reisekosten sind alle Kosten, die durch eine so gut wie ausschließlich **beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit** entstehen.

Die **berufliche Veranlassung** der Auswärtstätigkeit, die Reisedauer und der Reiseweg sind aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen, z.B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Eine **Auswärtstätigkeit** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige vorübergehend **außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte** beruflich tätig wird.

Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Steuerpflichtige bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Ein Arbeitnehmer hat pro Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, welcher der Arbeitnehmer durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen dauerhaft zugeordnet ist.

Als erste Tätigkeitsstätte kommen damit in Abhängigkeit von vorstehender Zuordnung in Betracht: die ortsfeste Einrichtung des Arbeitgebers oder die ortsfeste Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder die betriebliche Einrichtung eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. eines Kunden).

Dauerhafte Zuordnung beinhaltet unbefristete Tätigkeit oder Tätigkeit auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten an einer solchen Tätigkeitsstätte.

Ersatzweise gilt als erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung,
– an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll
oder
– an der der Arbeitnehmer je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der Arbeitgeber bestimmt. Fehlt es an dieser Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte jene, die der Wohnung örtlich am nächsten liegt.

Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers und kann daher auch nie erste Tätigkeitsstätte sein.

Reisekosten sind

- > Fahrtkosten
- > Verpflegungsmehraufwendungen
- > Übernachtungskosten
- > Reisenebenkosten

2. Fahrtkosten

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis einschl. etwaiger Zuschläge anzusetzen.

2.1. Fahrzeugkostenvergütungen an Arbeitnehmer

Benutzt der Arbeitnehmer sein Fahrzeug, ist der **Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten** (z.B. Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten, Kosten der Garage, Kfz-Steuer, Versicherungsbeiträge, Zinsen für ein Anschaffungsdarlehen, Absetzung für Abnutzung oder Leasing-Raten) dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht. Den Absetzungen für Abnutzung ist bei Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 6 Jahren zugrunde zu legen. Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden. Bei gebrauchten Fahrzeugen ist die Restnutzungsdauer zu schätzen.

Der Arbeitnehmer kann auf Grund der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelten Gesamtkosten für das von ihm gestellte Fahrzeug einen Kilometersatz errechnen, der so lange angesetzt werden darf, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern, z.B. bis zum Ablauf des Abschreibungszeitraums oder bis zum Eintritt veränderter Leasingbelastungen.

Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Gesamtkosten können die Fahrtkosten mit **pauschalen Kilometersätzen** (höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz) angesetzt werden:

Fahrzeug	Kilometersatz je Fahrkilometer
Kraftwagen	0,30 €
andere, motorbetriebene Fahrzeuge	0,20 €

Neben den Kilometersätzen können etwaige außergewöhnliche Kosten (z.B. nicht vorhersehbare und nicht auf Verschleiß beruhende Reparaturen) angesetzt werden, wenn diese durch Fahrten entstanden sind, für die Kilometersätze anzusetzen sind.

Erstattet der Arbeitgeber diese pauschalen Kilometersätze, hat er aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen, ob dies zu einer unzutreffenden Besteuerung führt.

2.2. Pauschales Km-Geld für Unternehmer bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs

Benutzt der Unternehmer für Geschäftsreisen ein privates Beförderungsmittel und werden die Kosten pro Kilometer nicht einzeln nachgewiesen (jährliche Gesamtkosten im Verhältnis zur jährlichen Fahrleistung) können die pauschalen Kilometersätze der obigen Tabelle angesetzt werden.

Die pauschalen Kilometersätze sind nicht anzuwenden, soweit sie im Einzelfall zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen. Dies kann z.B. in Betracht kommen, wenn bei einer Jahresfahrleistung von mehr als 40.000 km die pauschalen Kilometersätze die tatsächlichen Kilometerkosten offensichtlich übersteigen.

3. Verpflegungsmehraufwendungen

3.1. Vorbemerkung

Verpflegungsmehraufwendungen sind mit den **Pauschbeträgen** anzusetzen. Ein Einzelnachweis berechtigt nicht zum Abzug höherer Beträge.

Bei Arbeitnehmern sind Mahlzeiten, die zur üblichen (!) Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden, als Sachbezug (geldwerter Vorteil) mit dem amtlichen Sachbezugswert als Arbeitslohn anzusetzen, wenn der Wert der Mahlzeit 60 € (incl. USt.) nicht übersteigt.

Diese Vorschrift beschränkt sich jedoch wegen nachstehender Ausführungen auf Auswärtstätigkeiten ohne Ansatz von Verpflegungspauschalen (kalendertägliche Abwesenheit bis zu 8 Stunden).

Die Preisgrenze von 60 € gilt unabhängig davon, ob die Mahlzeit im In- oder Ausland zur Verfügung gestellt wird.

Werden dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, sind die kalendertäglichen Verpflegungspauschalen zu kürzen

- für ein Frühstück um 20% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 5,60 €
- für ein Mittagessen um 40% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 11,20 €
- für ein Abendessen um 40% des maximalen Pauschbetrages z.B. Inland um 11,20 €.

Bei der Kürzung sich ergebende negative Beträge bleiben ohne steuerliche Konsequenzen.

Alternativ können, ausgehend vom tatsächlichen Aufwand, zuerst die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG und danach der Sachbezugsfreibetrag in Höhe von 44 €/mtl. (§ 8 Abs. 2 EStG) für die lohnsteuerliche Behandlung berücksichtigt werden.

Mahlzeiten, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer abgegeben werden, gehören nicht zum Arbeitslohn.

3.2. Dreimonatsfrist

Der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen auswärtigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort und im zeitlichen Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit ausübt. Unterbrechungen führen nur dann zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat. Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich.

3.3. Inland

Bei inländischen Auswärtstätigkeiten sind die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag anzusetzen, an denen der Steuerpflichtige vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird.

Ist der Steuerpflichtige an einem Tag mehrfach auswärts tätig, sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Voraussetzungen	Pauschbetrag
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von 24 Stunden	28 €
bei einer kalendertäglichen Abwesenheit von mehr als 8 Stunden*)	14 €
bei Übernachtung für den An- und Abreisetag jeweils	14 €

*) ebenso bei zweitägiger Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung

3.4. Ausland

Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten nach Staaten unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder), die vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht werden (vgl. Tabelle).

3.5. Arbeitnehmer

Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen können nur im vorstehenden Umfang steuerfrei erstattet werden. Darüber hinaus können Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen pauschal mit 25% besteuert werden, soweit diese betragsmäßig 100% der (steuerfreien) Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen nicht übersteigen. Diese pauschal versteuerten „Mehrleistungen“ gehören nicht zum sozialversicherungspflichtigen Entgelt.

4. Übernachtungskosten

4.1. Grundsatz

Übernachtungskosten sind die **tatsächlichen Aufwendungen**, die für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung entstehen. Sie können ausnahmsweise geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind.

Wird durch Zahlungsbelege nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für die Verpflegung nicht feststellen (z.B. Tagungspauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für Frühstück um 20 %
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 40 %

des für den Unterkunftsart maßgebenden Pauschbetrages für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von mindestens 24 Stunden.

Im **Inland** ist damit der Gesamtpreis zu kürzen

- für Frühstück um 5,60 € (20%/28 €)
- für Mittag- und Abendessen um jeweils 11,20 € (40%/28 €).

4.2. Arbeitnehmer

Für jede Übernachtung im **Inland** darf der Arbeitgeber einen **Pauschbetrag von 20 €** steuerfrei erstatten.

Bei Übernachtungen im **Ausland** dürfen die Übernachtungskosten ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen mit **Pauschbeträgen (Übernachtungsgelder)** steuerfrei erstattet werden. Die Pauschbeträge werden vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder auf der Grundlage der höchsten Auslandsübernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz bekannt gemacht. Sie richten sich nach dem Ort, der auch für die Verpflegungsmehraufwendungen maßgebend ist (vgl. Tabelle).

Die Pauschbeträge dürfen nicht steuerfrei erstattet werden, wenn dem Arbeitnehmer die Unterkunft vom Arbeitgeber oder auf Grund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder teilweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird sowie bei Übernachtung in einem Fahrzeug. Bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine dürfen die Pauschbeträge nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist.

Bei einer **Gestellung des Frühstücks** mit Arbeitgeberveranlassung kann das Frühstück für lohnsteuerliche Zwecke mit dem Sachbezugswert (2021: 1,83 €) angesetzt werden.

Eine Veranlassung durch den Arbeitgeber ist gegeben, wenn

- die Auswärtstätigkeit im Interesse des Arbeitgebers unternommen wird und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden,
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Buchung vornimmt und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt.

Eine Buchung durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsvertragliche Regelungen dies vorsehen.

Anmerkung:

Wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht steuerfrei ersetzt, kann der Arbeitnehmer nur nachgewiesene, tatsächliche Übernachtungskosten, also nicht die Pauschalen, als Werbungskosten ansetzen.

5. Reisenebenkosten

Als Reisenebenkosten können die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht bzw. steuerfrei erstattet werden, z.B. für

- > Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck,
- > Telekommunikation und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder mit Geschäftspartnern,
- > Straßenbenutzung und Parkplatz sowie für Schadenersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind.

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2020 – in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten €	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von		Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung			mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung	
	€	€			€	€	
Afghanistan	30	20	95	Guinea	46	31	118
Ägypten	41	28	125	Guinea-Bissau	24	16	86
Äthiopien	39	26	130	Haiti	58	39	130
Äquatorialguinea	36	24	166	Honduras	48	32	101
Albanien	27	18	112	Indien			
Algerien	51	34	173	- Bangalore	42	28	155
Andorra	41	28	91	- Chennai	32	21	85
Angola	52	35	299	- Kalkutta	35	24	145
Argentinien	35	24	113	- Mumbai	50	33	146
Armenien	24	16	59	- Neu Delhi	38	25	185
Aserbajdschan	30	20	72	- im Übrigen	32	21	85
Australien				Indonesien	36	24	134
- Canberra	51	34	158	Iran	33	22	196
- Sydney	68	45	184	Irland	58	39	129
- im Übrigen	51	34	158	Island	47	32	108
Bahrain	45	30	180	Israel	66	44	190
Bangladesch	50	33	165	Italien			
Barbados	52	35	165	- Mailand	45	30	158
Belgien	42	28	135	- Rom	40	27	135
Benin	52	35	115	- im Übrigen	40	27	135
Bolivien	30	20	93	Jamaika	57	38	138
Bosnien und Herzegowina	23	16	75	Japan			
Botsuana	46	31	176	- Tokio	66	44	233
Brasilien				- im Übrigen	52	35	190
- Brasilia	57	38	127	Jemen	24	16	95
- Rio de Janeiro	57	38	145	Jordanien	46	31	126
- Sao Paulo	53	36	132	Kambodscha	38	25	94
- im Übrigen	51	34	84	Kamerun	50	33	180
Brunei	52	35	106	Kanada			
Bulgarien	22	15	115	- Ottawa	47	32	142
Burkina Faso	38	25	174	- Toronto	51	34	161
Burundi	36	24	138	- Vancouver	50	33	140
Chile	44	29	154	- im Übrigen	47	32	134
China				Kap Verde	30	20	105
- Chengdu	41	28	131	Kasachstan	45	30	111
- Hongkong	74	49	145	Katar	56	37	149
- Kanton	36	24	150	Kenia	51	34	219
- Peking	30	20	185	Kirgisistan	27	18	74
- Shanghai	58	39	217	Kolumbien	46	31	115
- im Übrigen	48	32	112	Kongo, Republik	62	41	215
Costa Rica	47	32	93	Kongo, Demokr. Republik	70	47	190
Côte d'Ivoire	59	40	166	Korea, Demokr. Volksrepublik	28	19	92
Dänemark	58	39	143	Korea, Republik	48	32	108
Dominikanische Republik	45	30	147	Kosovo	23	16	57
Dschibuti	65	44	305	Kroatien	35	24	107
Ecuador	44	29	97	Kuba	46	31	228
El Salvador	44	29	119	Kuwait	56	37	241
Eritrea	50	33	91	Laos	33	22	96
Estland	29	20	85	Lesotho	24	16	103
Fidschi	34	23	69	Lettland	35	24	76
Finnland	50	33	136	Libanon	59	40	123
Frankreich				Libyen	63	42	135
- Lyon	53	36	115	Liechtenstein	56	37	190
- Marseille	46	31	101	Litauen	26	17	109
- Paris ¹⁾	58	39	152	Luxemburg	47	32	130
- Straßburg	51	34	96	Madagaskar	34	23	87
- im Übrigen	44	29	115	Malawi	47	32	123
Gabun	52	35	183	Malaysia	34	23	88
Gambia	40	27	161	Malediven	52	35	170
Georgien	35	24	88	Mali	38	25	120
Ghana	46	31	148	Malta	46	31	114
Griechenland				Marokko	42	28	129
- Athen	46	31	132				
- im Übrigen	36	24	135				
Guatemala	34	23	90				

¹⁾ Paris einschl. der Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Ausland

Verpflegungsmehraufwendungen / Übernachtungskosten Ausland

(Änderungen gegenüber der Übersicht ab 1. Januar 2020 – in Fettdruck)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten	Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung				mindestens 24 Std.	mehr als 8 Std. bzw. je für An- und Abreisetag bei Übernachtung		
	€	€	€			€	€	€	
Marshall Inseln	63	42	102		Spanien				
Mauretanien	39	26	105		- Barcelona	34	23	118	
Mauritius	54	36	220		- Kanarische Inseln	40	27	115	
Mazedonien	29	20	95		- Madrid	40	27	118	
Mexiko	48	32	177		- Palma de Mallorca	35	24	121	
Moldau, Republik	24	16	88		- im Übrigen	34	23	115	
Monaco	42	28	180		Sri Lanka	42	28	100	
Mongolei	27	18	92		Sudan	33	22	195	
Montenegro	29	20	94		Südafrika				
Mosambik	38	25	146		- Kapstadt	27	18	112	
Myanmar	35	24	155		- Johannesburg	29	20	124	
					- im Übrigen	22	15	94	
Namibia	30	20	112		Südsudan	34	23	150	
Nepal	36	24	126		Syrien	38	25	140	
Neuseeland	56	37	153						
Nicaragua	36	24	81		Tadschikistan	27	18	118	
Niederlande	47	32	122		Taiwan	46	31	143	
Niger	42	28	131		Tansania	47	32	201	
Nigeria	46	31	182		Thailand	38	25	110	
Norwegen	80	53	182		Togo	39	26	118	
					Tonga	39	26	94	
Österreich	40	27	108		Trinidad und Tobago	45	30	177	
Oman	60	40	200		Tschad	64	43	163	
					Tschechische Republik	35	24	94	
Pakistan					Türkei				
- Islamabad	23	16	238		- Istanbul	26	17	120	
- im Übrigen	34	23	122		- Izmir	29	20	55	
Palau	51	34	179		- im Übrigen	17	12	95	
Panama	39	26	111		Tunesien	40	27	115	
Papua-Neuguinea	60	40	234		Turkmenistan	33	22	108	
Paraguay	38	25	108						
Peru	34	23	143		Uganda	41	28	143	
Philippinen	33	22	116		Ukraine	26	17	98	
Polen					Ungarn	22	15	63	
- Breslau	33	22	117		Uruguay	48	32	90	
- Danzig	30	20	84		Usbekistan	34	23	104	
- Krakau	27	18	86						
- Warschau	29	20	109		Vatikanstaat	52	35	160	
- im Übrigen	29	20	60		Venezuela	45	30	127	
Portugal	36	24	102		Vereinigte Arabische Emirate	65	44	156	
					Vereinigte Staaten von Amerika				
Ruanda	46	31	141		- Atlanta	62	41	175	
Rumänien					- Boston	58	39	265	
- Bukarest	32	21	92		- Chicago	54	36	209	
- im Übrigen	27	18	89		- Houston	63	42	138	
Russische Föderation					- Los Angeles	56	37	274	
- Jekatarinenburg	28	19	84		- Miami	64	43	151	
- Moskau	30	20	110		- New York City	58	39	282	
- St. Petersburg	26	17	114		- San Francisco	51	34	314	
- im Übrigen	24	16	58		- Washington, D.C.	62	41	276	
					- im Übrigen	51	34	138	
Sambia	36	24	130		Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland				
Samoa	29	20	85		- London	62	41	224	
San Marino	34	23	75		- im Übrigen	45	30	115	
Sao Tomé – Príncipe	47	32	80		Vietnam	41	28	86	
Saudi-Arabien									
- Djidda	38	25	234		Weißrussland	20	13	98	
- Riad	48	32	179						
- im Übrigen	48	32	80		Zentralafrikanische Republik	46	31	74	
Schweden	50	33	168		Zypern	45	30	116	
Schweiz									
- Genf	66	44	186						
- im Übrigen	64	43	180						
Senegal	42	28	190						
Serbien	20	13	74						
Sierra Leone	48	32	161						
Simbabwe	45	30	140						
Singapur	54	36	197						
Slowakische Republik	24	16	85						
Slowenien	33	22	95						

Anmerkungen: Für nicht erfasste Länder gilt der Pauschbetrag für Luxemburg. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend. Maßgeblich ist das Land des Ortes, der vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht ist. Für eintägige Reisen in das Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend.